

1. IV. 1916

**Viereinhalbprozentige österreichische Staats-  
schatzanweisungen.****Verbot der Einlösung im Inlande ausgelosier Stücke im  
Auslande.**

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt verlautbart die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. März 1916 betreffend das Verbot, ausgeloste 4 1/2-prozentige Staatschatzanweisungen vom Jahre 1914, die sich im Zeitpunkte der Auslösung im Inlande befanden, im Auslande zur Einlösung zu bringen:

Es wird verboten, ausgeloste österreichische 4 1/2-prozentige, steuerfreie, amortisierbare Staatschatzanweisungen vom Jahre 1914, die sich im Zeitpunkte der Auslösung im Inlande befanden und nicht bereits mit einem ausländischen Effektenstempel oder mit dem für die in der Schweiz ausgegebenen Stücke bestehenden Identifizierungstempel des k. k. Postsparkassenamtes versehen waren, bei ausländischen Zahlstellen zur Einlösung zu bringen und sie zu diesem Zwecke nach erfolgter Auslösung in das Ausland zu versenden oder dahin zu übertragen. — Wer solche Staatschatzanweisungen nach ihrer Auslösung in das Ausland versendet, überträgt oder zu versenden oder zu übertragen versucht, wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.